Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 81 (2002)

Artikel: Das Porträt des Statthalters in der Lokalprägung der römischen Provinzen : Überlegungen zu Funktion und Verbreitung des Phänomens in Republik und Kaiserzeit

Autor: Erkelenz, Dirk

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-175796

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIRK ERKELENZ

DAS PORTRÄT DES STATTHALTERS IN DER LOKALPRÄGUNG DER RÖMISCHEN PROVINZEN

Überlegungen zu Funktion und Verbreitung des Phänomens in Republik und Kaiserzeit[1]

Tafeln 8–9

Fast unmittelbar am Beginn des römischen Ausgreifens in den griechischen Osten an der Wende vom 3. zum 2. Jh. v.Chr. findet sich auch die erste Abbildung eines römischen Amtsträgers in der Prägung der (späteren) Provinzen, gleichzeitig die erste Münzdarstellung eines (lebenden) Römers überhaupt:[2] Goldstatere, die den Namen und das Porträt des T. Quinctius Flamininus tragen (*Taf. 8, 1*).[3] Weitgehend akzeptiert sind jedoch allein die Identifizierung der Person und die Herkunft der Münzen aus Griechenland; ob es sich um eine Eigenprägung handelt oder um eine Ehrung, eine Emission zu Lebzeiten oder postum, ist dagegen heftig umstritten.[4] Dies wirft die Frage auf, inwieweit es sich überhaupt bei der Darstellung römischer Amtsträger in Schrift, vor allem aber im Bild, in den Lokalprägun-

1 Häufig verwendete Literatur wird unter folgenden Kurztiteln zitiert:

AMNG	Die antiken Münzen Nordgriechenlands, hgg. unter Leitung von F. Imhoof-Blumer, 3 Teile (Berlin 1898-1935)
FITA	M. Grant, From Imperium to Auctoritas. A Historical Study of Aes Coinage in the Roman Empire (Cambridge 1946)
Mommsen	Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens (Berlin 1860)
Stumpf	G.R. Stumpf, Numismatische Studien zur Chronologie der römischen Statthalter in Kleinasien (122 v.Chr.-163 n.Chr.) (Saarbrücken 1991)
Tuchelt	K. Tuchelt, Frühe Denkmäler Roms in Kleinasien. Teil I: Roma und Promagistrate (Tübingen 1979)

2 Vgl. J.P. Rollin, Untersuchungen zu Rechtsfragen römischer Bildnisse (Bonn 1979), S. 54f. Ein angebliches Porträt des Scipio Africanus aus Canusium aus dem frühen 2. Jh. v.Chr. bei R. Blatter, Ein vermutliches Münzbild des Scipio Africanus, SM 24/96, 1974, S. 78f. So auch C. Botrè, Roma ed il regno di Macedonia, SNR 76, 1997, Taf. 10, 3; doch erscheint dies zu unsicher, eine Identifizierung erfolgt nur über Porträtähnlichkeiten.

3 Die Nummern beziehen sich auch im Folgenden auf die Tabelle u. S. 84-87. Dort sind, in chronologischer Reihenfolge, die Münzen zusammengestellt, die das Porträt eines römischen Amtsträgers tragen und bei denen es sich (mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit) nicht um Reichsprägungen handelt. Zu weiteren, unsicheren Fällen sowie zu Porträtmünzen für Einheimische oder Eigenprägungen römischer Amtsträger vgl. z.B. unten Anm. 37ff.

4 Mommsen, S. 377 lässt die Frage unentschieden. Crawford, RRC S. 544 sieht darin eine Ehrenprägung, gefolgt z.B. von Tuchelt, S. 13, Rollin (oben Anm. 2) S. 54f. und

gen der Provinzen, die ja in erster Linie Geldfunktion hatten, auch um ein Mittel der Ehrung handeln kann und auf welchem Wege solche Ehrungen zu identifizieren sind. Auch bei allen späteren Beispielen sind dabei grundsätzliche Unterschiede im Charakter der Münzen zu beachten. Handelt es sich um eine Lokalprägung, über deren Ausbringung und Gestaltung die Provinzialen selbständig entschieden? Nur in diesem Fall kann es sich auch um eine Ehrung handeln; doch sind auch viele andere Erklärungen denkbar. Oder handelt es sich um eine Reichsprägung, die von den Trägern der Reichsgewalt aus eigenen Motiven und zu eigenen Zwecken initiiert wurde, und damit um eine Selbstdarstellung der Betreffenden?

Neben der Wahrnehmung seiner sonstigen Kompetenzen konnte ein republikanischer Statthalter in seiner Provinz auch Münzen schlagen.[5] Die Ausübung dieser Kompetenz scheint jedoch eher die Ausnahme gewesen zu sein. Die Deckung des Geldbedarfs erfolgte wohl in der Regel aus dem Steueraufkommen der Provinz oder durch Lieferung aus Rom. Abgesehen von den Lokalprägungen wurde in der Provinz selbst nur in Ausnahmesituationen geprägt, vor allem in Kriegs- oder sonstigen Krisenzeiten, wenn ein erhöhter Bedarf bestand, der nicht auf dem üblichen Weg gedeckt werden konnte.[6] Die konkrete Ausführung dieser Emissionen übernahm einer der untergeordneten Funktionäre, ein Quästor oder Legat.[7] Symptomatisch für das allgemeine Verfahren ist vielleicht eine Episode des Jahres 216 v.Chr.: Die Anfrage der Statthalter von Sardinien und Sizilien nach Geldlieferung wurde vom Senat mit Hinweis auf die leeren Kassen abschlägig beschieden, vielmehr sollten sie *ipsi classibus atque exercitibus suis consulere.*[8]

Kennzeichen dieser Emissionen im Unterschied zu den, in manchen Provinzen seltenen, in anderen überaus zahlreichen Lokalprägungen war zum einen, dass sie

E.S. Gruen, The Hellenistic World and the Coming of Rome (Berkley/Los Angeles 1984), S. 167. Nachträglich von M. Crawford, Coinage and Money under the Roman Republic (London 1985), S. 124 selbst revidiert zu einer Feldherrenprägung. Zuletzt wieder im Sinne einer Ehrenprägung M. R.-Alföldi, Der Stater des T. Quinctius Flamininus, NZ 98, 1984, S. 19-26, dort auch ein Überblick über die verschiedenen Positionen. Insgesamt scheinen verwendetes Münzmetall, lateinische Legende und Fehlen eines Ethnikon den Charakter einer Eigenprägung auf der Basis des Statthalterprägerechts zu favorisieren, doch ist dies nicht zu beweisen.

5 Allgemein als zustehendes Recht auf der Basis seines *imperium* betrachtet z.B. bei Mommsen, S. 373ff.; ders., Römisches Staatsrecht (Leipzig[3] 1887/88), II 1, S. 563ff.; C. Bosch, Die kleinasiatischen Münzen der römischen Kaiserzeit (Stuttgart 1935), S. 72; E.A. Sydenham, The Coinage of the Roman Republic (London 1952), S. xlix; B. Kreiler, Die Statthalter Kleinasiens unter den Flaviern (Augsburg 1975), S. 88; RIC I[2] S. 22; skeptisch Crawford, RRC S. 604, nicht was den konkreten Vollzug, sondern die rechtliche Kompetenz betrifft.

6 Dies hauptsächlich in drei Phasen: dem 2. Punischen Krieg, der sullanischen Zeit und in den Bürgerkriegen ab 49 v.Chr., vgl. RRC S. 604.

7 Mommsen, S. 376; Sydenham (oben Anm. 5) S. xlix; so war Lucullus Beauftragter für die sullanische Münzprägung in Griechenland, vgl. Plut. *Luc.* 2.

8 Liv. 23, 21, 4; vgl. auch das Verhältnis in der Übersicht in AMNG III 1, S. 6ff.: Von den (zu dieser Zeit) bekannten römischen Amtsträgern der Provinz Macedonia hat nur ein verschwindend geringer Teil Münzen prägen lassen. Diese Verteilung kann nicht nur auf dem Zufall der Überlieferung beruhen.

sich meist am römischen Münzfuss orientierten. Zudem trugen sie den Namen des Statthalters als des «Auftraggebers» oder des Quästors bzw. Legaten als des Prägebeauftragten, teils auch beide gemeinsam, im Kasus des «Münzherrn»: im (lateinischen) Nominativ oder im (lateinischen und griechischen) Genitiv, entsprechend der Nennung der auftraggebenden Stadt in der Lokalprägung.[9] Doch reichen diese Kriterien zur Unterscheidung von Reichs- und Lokalprägung allein nicht aus. Das Erscheinen des Statthalters, sei es allgemein oder in einem bestimmten Kasus, ist überhaupt kein Kriterium. Auch in der Lokalprägung erscheint er vielfach, seltener in der Republik, aber in zunehmender Breite im Verlauf der Kaiserzeit. Die Verwendung des römischen Münzfusses ist ein besseres Indiz, aber auch kein allgemeingültiges. Für Bronze gilt zudem, dass sich die Nominale der verschiedenen Münzsysteme nicht immer sicher unterscheiden lassen.

Ein weiteres Kriterium besteht im Fehlen oder Vorhandensein eines Ethnikons, eines Stadt- oder Volksnamens, der den Auftraggeber oder die Prägestätte kennzeichnet.[10] Bei Reichsprägungen fehlt dieses Ethnikon in der Regel. So lässt sich meist auch nicht entscheiden, ob die Münzen in einer improvisierten Prägestätte, etwa einer umfunktionierten Lagerschmiede oder in einem privaten Betrieb, entstanden oder aber in einer (nicht genannten) städtischen Werkstatt. Das Vorhandensein eines Ethnikon deutet dagegen eher auf eine Prägung in lokalem Auftrag hin. Denn auch wenn der Statthalter auf eine städtische Prägeanstalt zurückgriff, bestand kein zwingender Grund, diese auf den Münzen zu nennen. Noch stärker gilt dies, wenn man die Prägestruktur in den Provinzen berücksichtigt.[11] Sicher in Kleinasien, wahrscheinlich aber auch in anderen Provinzen verfügten die einzelnen Städte gar nicht über eine eigene, feste Münzwerkstatt, die Prägung erfolgte vielmehr durch private Unternehmen, die im städtischen Auftrag tätig wurden und jeweils mehrere Gemeinden mit Münzgeld belieferten. Insofern gab es vielleicht oft gar keine städtische Werkstatt, auf die der Statthalter zurückgreifen konnte, und wenn auch er sich der privaten Betriebe bediente, bestand überhaupt keine Verbindung zu einer bestimmten Stadt, eine Nennung wäre insofern unsinnig gewesen. Doch ist dieses Kriterium nicht allgemeingültig, es begegnen in Einzelfällen auch Reichsprägungen mit und lokale ohne Ethnikon.[12] Doch bleibt festzuhalten, dass Münzen, die nicht sicher dem römischen

9 Aus der Fülle des Materials seien hier nur die Prägungen aus der Provinz Creta et Cyrenae (RPC I S. 216ff.) genannt: Die Magistrate, z.B. L. Lollius, signierten lateinisch im Nominativ (Nr. 908-910: L LOLLIVS), griechisch im Genitiv (Nr. 911-913: ΛΟΛΛΙΟΥ). Zur Hauptphase dieser «Statthalterprägungen», aus der Zeit von Caesar bis Augustus, vgl. umfassend FITA mit der Übersicht S. 455ff.; zu den Unterscheidungskriterien Mommsen, S. 377; FITA S. 1f.

10 Der Stadtname erscheint in der Regel, analog zu den Magistraten, im Nominativ/Genitiv, nur in Ausnahmefällen im Ablativ, vgl. etwa FITA S. 5 (Urso), RPC I S. 189f. (Hippo).

11 Vgl. dazu grundlegend K. Kraft, Das System der kaiserzeitlichen Münzprägung in Kleinasien (Berlin 1972).

12 Z.B. die Münzen des Calvisius aus Emerita oder des Domitius aus Osca, RIC I² Nr. 1-25; RRC 532/1; dazu auch RPC I S. 69f.; gerade diese beiden sind aber wieder über das Nominal als Reichsprägung zu identifizieren. Weitere Beispiele bei FITA S. 5f.

Münzsystem entsprechen, nicht automatisch unter die Lokalprägungen gerechnet werden können, wenn sie kein Ethnikon tragen.[13] Diese groben Unterscheidungsmerkmale sollen hier zunächst genügen, im Einzelfall muss jedoch eine genauere Prüfung über den Charakter der Münze als Reichs- oder Lokalgeld entscheiden.[14] Darüber hinaus stellt sich auch bei sicher identifizierbaren Lokalprägungen die Frage, ob und in welchem Masse sie den Entscheidungen von Kaiser oder Statthalter unterlagen und wie das Erscheinen beider Gewalten auf den Münzen zu bewerten ist.

Mit dem Beginn der Kaiserzeit ergaben sich für die Städte in den Provinzen hinsichtlich der Münzprägung massgebliche Veränderungen. Die schon zuvor nur schwach vertretene Goldprägung wurde ihnen nun vollständig entzogen, städtische Silberprägung erfolgte nur mehr sporadisch und unregelmässig, in kaum nennenswertem Umfang.[15] Erhalten blieb den Städten jedoch (zunächst) die Aesprägung, doch ergaben sich auch hier wesentliche Veränderungen: zum einen die Verwendung des Kaiserporträts, zum anderen das Versiegen der städtischen Prägung im Westen des Reiches. Für beides lässt sich jedoch keinerlei Einheitlichkeit oder Systematik erkennen. Auch die Rückseitendarstellungen blieben den traditionellen Themen verhaftet; eine Übernahme von Themen aus der Reichsprägung erfolgte nur unregelmässig und vereinzelt.[16] Zwar kamen nach einer zunächst feststellbaren Steigerung unter Augustus städtische Prägungen in

13 Vgl. FITA S. 139 zu RPC I Nr. 781: «the lack of an ethnic makes it impossible to consider them purely local».

14 Dies nur als Hinweis darauf, dass die Trennung zwischen den beiden Kategorien nicht bereits durch die Aufnahme in RRC/RIC einerseits und RPC andererseits entschieden ist; auch in RPC sind durchaus noch eigene Prägungen der Amtsträger enthalten, die im Einzelfall zu identifizieren sind.

15 Für sie ist jeweils kaiserliche Erlaubnis vorauszusetzen, dazu RIC I^2 S. 19; inwieweit der Statthalter auch weiterhin noch in die offizielle Edelmetallprägung in den Provinzen involviert war, ist eine andere Frage. Nach Strabo 4, 3, 2 könnte der Statthalter etwa in Lugdunum noch zu seiner Zeit für die Prägung von Gold und Silber verantwortlich gewesen sein. Auf jeden Fall wird auch er dabei kaiserlicher Weisung unterlegen haben. R. Haensch, Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit (Mainz 1997), S. 20 versteht unter den hier genannten ἡγεμόνες jedoch Mitglieder der kaiserlichen Familie. Nichts deutet aber darauf hin, dass der Statthalter in seiner Provinz unmittelbar mit Beginn der Kaiserzeit die Prägeerlaubnis für Aes verloren hätte. Zu einem Beispiel für mögliche Statthalterprägung in der Kaiserzeit vgl. z.B. unten Anm. 39 u. 84; zudem war es in dieser Zeit den Amtsträgern in den Provinzen noch gestattet, Reichsgeld namentlich gegenzustempeln, darunter auch Varus und Apronius (u. Nr. 12f., 25), vgl. M. Mackensen, Gegenstempel des L. Apronius aus Africa, JNG 28/9, 1978/9, S. 11-20. Dazu z.B. auch M.A. Speidel, H.W. Doppler, Kaiser, Kommandeure und Kleingeld, Jber. Pro Vindonissa 1992, S. 5-16; R. Wolters, C. Numonius Vala und Drusus: zur Auflösung zweier Kontermarken, Germania 73, 1995, S. 145-150.

16 Vgl. zum Ganzen z.B. AMNG II 1, 18; J.P. Shear, Athenian Imperial Coinage, Hesperia 5, 1936, S. 283-332, vor allem 287f.; FITA S. 401ff.; G.W. Bowersock, Augustus and the Greek World (Oxford 1965), S. 105; RPC I S. 15, 24, 39ff., 53.

den Westprovinzen spätestens in der claudischen Zeit zum Erliegen, doch nicht aufgrund eines einheitlichen Einschnitts, sondern im Zuge eines allmählichen «Austrocknens» über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren.[17] Auch sonst lassen sich keine Indizien für eine einheitliche, reichsweite Münzpolitik bezüglich der Stadtprägungen erkennen.[18] Für die Nennung der Statthalter auf städtischen Prägungen gilt prinzipiell dasselbe (abgesehen von der Verwendung des Porträts). Sie nahm in der Kaiserzeit deutlich zu, doch gab es auch hier in Verbreitung und Erscheinungsform der Namensnennung keine erkennbare Einheitlichkeit, weder bei den Prägungen verschiedener Städte noch bei verschiedenen Emissionen derselben Stadt.[19]

Eine offizielle Einflussnahme von römischer Seite auf diese lokalen Aesprägungen scheint es demnach nicht gegeben zu haben. Die Städte waren frei in der Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt der Emissionen, über Münzfuss und Nominale sowie über die Gestaltung der Rückseitenbilder. Ebenso entschieden sie selbst, wessen Name und wessen Bild auf die Münzen zu setzen sei. Ein Zwang zum Kaiserporträt oder zur Statthalternennung bestand offenbar nicht.[20] Vielleicht beschränkte sich die offizielle Einflussnahme darauf, dass der einzelnen Stadt jeweils von römischer Seite die Prägeerlaubnis verliehen oder bestätigt wurde, vermutlich nicht einmal für jede Emission, sondern in grösseren Abständen, oder auch nur als einmaliger, initiierender Akt.[21] Gerade die Emissionen in Bronze erschienen nur unregelmässig und teilweise im Abstand von mehreren Jahren, und ihr Um-

17 Dazu RPC I S. 3, 16ff.; zu den mutmasslichen Gründen ebd. S. 18; vgl. den Unterschied zum schlagartigen Ende der achaischen Prägungen unter Vespasian. Ursache waren die Aufhebung der neronischen Freiheitserklärung und der damit wohl zunächst verbundene Verlust des Prägerechts, dazu auch RPC I S. 79f.; P. Weiss, Euergesie oder römische Prägegenehmigung?, Chiron 30, 2000, S. 244f. Das Schwinden im Westen betraf jedoch nur die Prägungen, die einer bestimmten *civitas* zugewiesen werden können; zu berücksichtigen bleibt, dass hier offenbar grosse Mengen von Barbarisierungen im Umlauf waren, vor allem von Bronzemünzen des Claudius, vgl. z.B. RIC I² S. 114f.

18 Im selben Sinne zuletzt Weiss (oben Anm. 17) S. 245: es findet sich kein einziger direkter Hinweis, dass die römischen Autoritäten in Routinevorgänge der lokalen Aesprägung eingegriffen hätten.

19 Vgl. allgemein sowie zu konkreten Beispielen etwa AMNG I S. 79f., 198ff., 608, 616; II 1, 616; FITA S. 401ff.; RPC I S. 15, 336f. Zu weiteren Unterschieden auch Haensch (oben Anm. 15) S. 306, 330 sowie zuletzt W. Weiser, Namen römischer Statthalter auf Münzen Kleinasiens, ZPE 123, 1998, S. 275ff., v.a. 283ff.

20 Dazu Bosch (oben Anm. 5) S. 4ff.; RPC I S. 53ff. sowie oben Anm. 18; vgl. auch Weiser (Anm. 19) S. 279f. zu einem singulären Beispiel einheitlicher Münzpolitik verschiedener Städte in Pontus-Bithynia.

21 Vgl. zu dieser Diskussion z.B. Mommsen, S. 726f.; AMNG I S. 78: FITA S. 295, 314ff.; Kraft (oben Anm. 11) S. 93; RPC I S. 1ff., 18ff. Zuletzt P. Weiss, Zur Münzprägung mit den Formeln αἰτησάμενος und εἰσανγείλαντος, Asia Minor Studien 8. Studien zum antiken Kleinasien II (Bonn 1992), S. 167-180; ders. (oben Anm. 17) S. 235ff., vor allem 244ff.; J. Nollé, Städtisches Prägerecht und römischer Kaiser, RIN 95, 1993, S. 487-504; Weiser (oben Anm. 19) S. 288.

fang war oft sehr begrenzt; hier sollte man annehmen, dass sie für Rom und seine Amtsträger schlicht nicht von weitergehendem Interesse waren.[22]

Auf dieser Grundlage aus der Nennung der Statthalter auf Lokalprägungen Rückschlüsse über Art und Ausmass einer administrativen Einflussnahme oder Zuständigkeit zu ziehen, sei es in Form konkreter Verleihung des Münzrechts, als Ausdruck eines übergeordneten «Münzregals» oder als Zeichen für eine eigene Prägetätigkeit, scheint problematisch.[23] Doch soll dieser Frage nicht weiter nachgegangen werden. Hier geht es vielmehr darum, Prägungen zu Ehren des Statthalters zu identifizieren. Dafür ist jedoch die Betrachtung der namentlichen Erwähnung in der Münzlegende allein nicht geeignet.

Das epigraphische Formular ist in der Frage der Ehrungen sehr übersichtlich und einheitlich: Der Nominativ bezeichnet immer und ausschliesslich den Stifter einer Ehrung, der dedikative Kasus, d.h. der griechische Akkusativ und der lateinische (und seltener auch der griechische) Dativ, den Empfänger.[24] Die gleiche Ausgangssituation hinsichtlich der beteiligten Personen in ihrer Qualität als Ehrender und Geehrter hat man auch in der Münzprägung, doch lassen sich die epigraphischen Kriterien nicht ohne weiteres auf die Numismatik übertragen. Theoretisch sind zwar auch hier bestimmte Kasus auf bestimmte Funktionen festgelegt: Im Griechischen bezeichnet der Genitiv, im Lateinischen der Nominativ oder Genitiv den Prägeherrn; die Datierung erfolgt im Griechischen über den Genitiv mit Präposition (vor allem ἐπί) oder Partizipialkonstruktion im absoluten Gebrauch (ἡγεμονεύοντος/ὑπατεύοντος), im Lateinischen über den Ablativ. Eigentlicher ehrender Kasus ist der lateinische Dativ bzw. der griechische Akkusativ. Doch wurden zum einen, wohl aus Platzgründen, die Legenden in vielen Fällen verkürzt geschrieben, vornehmlich auf Kosten von Präpositionen und Kasusendungen, was eine Identifizierung erschwert oder sogar unmöglich macht. Zum anderen folgte die Verwendung der einzelnen Kasus, gerade in der griechischen Numismatik, nicht den gleichen strengen Regeln wie in der Epigraphik.

Schon in der Reichsprägung stösst man hinsichtlich der «rechtlich korrekten» Verwendung der Kasus auf Unregelmässigkeiten: Personen, die auf keinen Fall Inhaber eines «Münzrechts» sein konnten, wie etwa die weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses, erschienen dennoch nicht nur im Dativ, sondern auch im Nominativ, dem Kasus des Prägeherrn.[25] Verbreitet war auch das Zusammentreffen zweier

22 Dazu RIC I² S. 19f.; RPC I S. 15f.; Weiser (Anm. 19) S. 284; zur Prägeorganisation und -struktur allgemein Kraft (oben Anm. 11). Vgl. dazu auch das Verfahren gegenüber den makedonischen Distrikten nach 168 v.Chr.: Die Nutzung der Gold- und Silberbergwerke sowie die Ausmünzung dieser Metalle wurden zunächst verboten und erst später wieder freigegeben, s. AMNG III 1, S. 3; Bronze interessierte in diesem Zusammenhang offenbar nicht.

23 Vgl. zum Ganzen zuletzt Haensch (oben Anm. 15) S. 60ff. mit einer Übersicht über die verschiedenen bisher vertretenen Positionen. Dazu auch Anm. 18.

24 Vgl. zuletzt zu einem konkreten Beispiel W. Eck, Zu kleinasiatischen Inschriften (Ephesos; Museum Bursa), ZPE 117, 1997, S. 109f.

25 Z.B. RIC III S. 274-276, 352-355: LVCILLA AVGVSTA / LVCILLAE AVGVSTAE.

gleicher Kasus.[26] Der Nominativ konnte aber auch ehrende Funktion haben, wie die postumen Porträtprägungen aus Soli-Pompeiopolis mit der Legende Γν(αῖος) Πομπαῖος zeigen.[27]

Die gängige Form der Datierung erfolgte im Griechischen durch ἐπί mit Genitiv, doch begegnet stattdessen häufig auch der reine Genitiv, eigentlich der staatsrechtliche Kasus des Prägeherrn.[28] Nahezu durchgängig erschien in Nikomedia in Bithynien der Statthalter in der Form ἐπί mit Genitiv, im benachbarten Nikaia dagegen im Nominativ, der also auch datierende Funktion haben konnte.[29]

Der Dativ wurde in beiden Sprachen als ehrender Kasus verwendet, doch ist er im Lateinischen nur selten vom datierenden Ablativ zu unterscheiden.[30] Im Griechischen wiederum zeigt er Nähe zum Genitiv. So erschien der Statthalter in einer Reihe von Städten im Dativ,[31] als Ehrung ist dies jedoch nicht sicher zu identifizieren. Dagegen spricht allein die Verwendung der Kasus auf den Münzen von Kyme: Der Statthalter wurde auf der Rückseite zwar im Dativ genannt, die eigentliche Ehrung erfolgte jedoch auf der Vorderseite: Hier finden sich der Senat, die Göttin Roma oder der Kaiser, und zwar im Akkusativ.[32]

Unmissverständlich ist allein die Verwendung des griechischen Akkusativ. Sie bezeichnet auch in der Numismatik immer und ausschliesslich eine Ehrung. Doch finden sich dafür insgesamt nur zwei Beispiele.[33] Auch unterscheiden sich nicht nur die Prägungen der einzelnen Städte oder die Erscheinungsformen des Namens verschiedener Statthalter. Selbst die Nennung eines bestimmten Amtsträgers auf verschiedenen Münzen derselben Stadt konnte deutliche Unterschiede aufweisen.[34]

26 Nur beispielshalber für viele andere Fälle RPC I Nr. 710 (u. Nr. 16): zwei Dativlegenden mit dem «Stifter» im Ablativ (!); RPC I Nr. 3927: Claudius/Koinon von Zypern im Nominativ; Statthalter und Stadtmagistrat oder Statthalter und Princeps im Nominativ z.B. u. Nr. 3, 5, 7, 18, 25.

27 Nr. 30: Da postum geprägt, kann hier weder Datierung noch Prägehoheit oder administrative Zuständigkeit bezeichnet werden.

28 Beispiele von abwechselndem Gebrauch etwa bei Stumpf, S. 184f., 190ff., 232ff.; RPC I Nr. 950-975; zur Austauschbarkeit vgl. auch FITA S. 393, 397.

29 Dazu RPC I S. 336.

30 Sicher der Statthalter im Ablativ in RPC I 657; nicht zu entscheiden dagegen in RPC I S. 179f., 731ff.; RPC I Nr. 710 (hier Nr. 16) ist als Ehrung nur über das Bild, nicht den Legendenkasus zu identifizieren.

31 Vgl. z.B. Stumpf Nr. 200-202, 319f., 330-335, 407-409, 538-543, 564-568, 586f.

32 Stumpf Nr. 319ff.; denkbar wäre z.B. als Erklärung für die Verwendung des Dativs überhaupt, dass es sich um eine Dialektwendung handelt, die eigentlich den Genitiv bezeichnet, oder vielleicht auch um eine «Kopie» des lateinischen Ablativs. Zum Sprachgebrauch auch Haensch (oben Anm. 15) S. 60f.; zum griechischen Dativ als Datierung vgl. Weiss (oben Anm. 17) S. 240.

33 Vgl. z.B. auch FITA S. 390.

34 Beispielsweise wechselt die Nennung des Tarquitius Priscus, Statthalter von Pontus-Bithynia 59/60 n.Chr., auf Münzen aus Nikaia von ἐπί mit Genitiv über den reinen Genitiv bis hin zum Nominativ, vgl. Stumpf Nr. 304-307; verbreitet ist auch der Kasuswechsel in der Kaiserlegende, hier nur beispielshalber RPC I S. 402ff., 418f., 680ff.

Die Betrachtung der Münzlegende allein ist also zum einen kein sicheres Mittel, um alle Prägungen zu Ehren eines Amtsträgers zu identifizieren. Zum anderen ist fraglich, ob eine solche reine Namensnennung, zudem noch in teilweise missverständlicher und uneinheitlicher Form, von den Zeitgenossen überhaupt als Ehrung verstanden wurde oder erkannt werden konnte.[35] Insofern empfiehlt sich ein Rückgriff auf die epigraphischen Kategorien. Eine Ehrung bestand hier nie aus dem Text der Inschrift allein, ihr eigentlicher Kern war die Statue oder Büste, der *clipeus* oder eine sonstige bildliche Darstellung. Die Inschrift diente vornehmlich der Erklärung des Bildes bzw. der dargestellten Person. Übertragen auf die Numismatik bedeutet dies eine Beschränkung der Betrachtung auf Münzen mit bildlicher Darstellung, im Wesentlichen also die Porträtprägungen: Sie kombinierten in gleicher Weise Bild und Schrift zur Darstellung einer Person. Zudem erübrigen sich so die Probleme in der Betrachtung der jeweiligen Münzlegende und die Spekulationen über ihre Funktion. Denn zur Datierung, als Ausdruck einer rechtlichen oder administrativen Zuständigkeit oder aus anderen Gründen, hätte die namentliche Erwähnung allein ausgereicht, ein zusätzliches Bild war überflüssig.[36] Die Legende und ihre Erscheinungsform ist somit nebensächlich, nur über die Betrachtung des Münzporträts lassen sich mögliche Ehrungen sicher identifizieren. Doch stellten natürlich Porträtprägungen nicht grundsätzlich eine Ehrung dar, speziell die Ehrung eines römischen Amtsträgers. Es bleiben also die üblichen Probleme: die Abgrenzung des für die Untersuchung relevanten und aussagekräftigen Materials sowie die Unterscheidung von Ehrung und Selbstdarstellung.

Der Princeps bzw. Angehörige der kaiserlichen Familie einerseits und römische Amtsträger andererseits waren nicht die einzigen, deren Porträt auf Münzen erscheinen konnte. Es begegnen, wenn auch eher selten, Privatleute oder Personen aus dem innerstädtischen Zusammenhang.[37] Nicht immer ist die Identifizierung der dargestellten Person nach Name und Stellung oder die Zuweisung des Porträts überhaupt möglich.[38] In anderen Fällen schliesslich ist zwar die Zuweisung an einen Amtsträger möglich, doch handelt es sich um eigene Prägungen, oder die

35 So begegnen etwa für den Princeps und seine Angehörigen zwar Münzen mit Porträt ohne Legende, aber nicht umgekehrt, z.B. RPC I Nr. 701-705, 810, 1344ff., 2261ff., 2633ff.

36 Z.B. für Annius Afrinus (*Taf. 9, 29*): zur Datierung (?) in der Form ἐπί mit Genitiv, daneben mit Porträt und Nominativlegende, vgl. STUMPF, S. 166ff. Blosse namentliche Erwähnung und Porträt gleichgesetzt etwa bei U. VOGEL-WEIDEMANN, Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14-68 n.Chr. (Bonn 1982), S. 45f.; dagegen wendet sich auch HAENSCH (oben Anm. 15) S. 60 mit Anm. 123.

37 Missverständlich hier FITA S. 379: «numerous heads of private citizens» aus einer Reihe von Städten (leider ohne Belege); es lässt sich jedoch nur ein Teil seiner Beispiele halten: RPC I Nr. 2808 (Alabanda); Nr. 2892, 2902 (Laodikeia); 2237f. (Miletopolis, unsicher); daneben weitere Beispiele, etwa aus Paestum (RPC I S. 16), aus Apollonia in Pisidien (RPC I Nr. 3527f.) sowie für den Θεὸς Θεοφάνης mit Gattin aus Mytilene (RPC I Nr. 2342).

38 Z.B. RPC I S. 148f. Nr. 504f., Nr. 622, Nr. 701-705, Nr. 2633, Nr. 2887, vgl. dazu W. WEISER, Arruntius auf einer Münze des phrygischen Kibyra, SM 38/151, 1988, S. 71-73.

Münzen sind zumindest nicht sicher als «unabhängige» lokale Emissionen zu identifizieren.[39] Letztendlich bleiben folgende Beispiele übrig, bei denen es sich mit einiger Sicherheit um Lokalprägungen mit dem Bild eines römischen Amtsträgers handelt.

Die Statere des Flamininus wurden bereits angesprochen. Auch wenn ihr Charakter umstritten ist, sind diese Münzen doch an sich, aufgrund der Verwendung des Porträts, einzigartig.[40] Erst ca. eineinhalb Jahrhunderte später findet sich das nächste Beispiel. Bronzemünzen der syrischen Stadt Nysa-Scythopolis tragen ein männliches Porträt, teils ohne Legende, teils mit der Kurzlegende ΓΑ/ΓΑΒ (*Taf. 8, 2*). Ein Bezug auf A. Gabinius, Statthalter Syriens 57/55 v.Chr., ist zwar nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich:[41] Die Kurzlegende könnte zwar auf manchen Münzen zum Stadtnamen, speziell zum Beinamen «Gabinia», gehören; auf anderen ist dieser jedoch vollständig, die Vorderseitenlegende muss auf das Porträt bezogen werden.[42] Zudem sind einige dieser Münzen nach der «pompeianischen» Ära (64 v.Chr.) datiert und könnten noch in die Amtszeit des Gabinius fallen.[43] Auch eine dauerhafte oder sporadische Weiterverwendung des Porträts nach Ende der Amtszeit ist nicht ausgeschlossen.[44] Vielleicht ins Jahr 44 v.Chr. gehören Bronzemünzen aus Pisidien mit dem Porträt des Statthalters M. Sempronius Rutilus (*Taf. 8, 3*).[45] Einige Aesmünzen des Sempronius Atratinus, Legat des Antonius in Griechenland, aus Sparta (*Taf. 8, 4*) zeigen kein Ethnikon. Doch im Unterschied zu anderen Münzen, die seinen Namen tragen und wohl in den Zusammenhang der offiziellen Flottenprägung des Antonius gehören,[46] führen diejenigen aus Sparta das Porträt des Atratinus. Angesichts dieses Unterschiedes

39 Teilweise auch aus anderen Gründen, meist aber, weil ein Ethnikon fehlt; so z.B. Münzen des Q. Hortensius, Statthalter von Macedonia 43/2 v.Chr., aus Dion oder Kassandreia (RPC I Nr. 1509; FITA S. 33f.), des M. Atius Balbus, vielleicht Statthalter Sardiniens um 38 v.Chr., aus Uselis (RPC I Nr. 625; FITA S. 150f.) oder des Fabius Africanus aus Hadrumetum (dazu u. Anm. 84).

40 Dass diese Münzen des Flamininus keine Besonderheit darstellten, sondern «den ersten in einer langen Reihe von vergleichbaren Fällen» (Sulla, Pompeius, Caesar, die Kontrahenten im Bürgerkrieg, Octavian/Augustus), so M. R.-Alföldi (oben Anm. 4) S. 24, trifft nur für ihren möglichen Charakter als Feldherrenprägung zu. Als Porträtprägung blieben sie dagegen lange einzigartig. Die bei Rollin (oben Anm. 2) S. 60ff. genannten früheren Beispiele seit sullanischer Zeit sind unsicher und betreffen nicht die Darstellung im Porträt, sondern in Ganzfigur im Zusammenhang des Rückseitenbildes.

41 RPC I S. 667 sogar ohne Zweifel: «can hardly be anyone else than the governor Gabinius».

42 So könnte man RPC I Nr. 4825 analog zu Nr. 4826 statt zu ΓΑΒ(ίνιος) auch zu ΓΑΒ(ινίωτ) auf der Vorderseite mit Fortsetzung auf der Rückseite ΤΩΝ ΕΝ ΝΥΣΗΙ ergänzen. Dagegen jedoch RPC I Nr. 4826: ΓΑΒΙΝΙΣ ΟΙ ΕΝ ΝΥΣΗΙ auf der Rückseite, auf der Vorderseite zusätzlich ΓΑ(βίνιος).

43 Dazu RPC I S. 667f.; zur Ära von Nysa vgl. H. Seyrig, Sur quelques ères syriennes, RN 1964, S. 65-67.

44 Vgl. die Münzen aus Soli-Pompeiopolis (*Taf. 9, 30*); wie Pompeius dort ist Gabinius in Nysa der «Stadtgründer», dessen Name die Stadt trug.

45 Zeit, Amt und Person sind jedoch umstritten, vgl. Stumpf, S. 77ff.; RPC I S. 538ff.

46 RPC I Nr. 653, 655, 1453, 2226.

könnte es sich hier um eine Ehrung handeln.[47] Aus Soli-Pompeiopolis (Cilicia) stammen Emissionen, in denen das Porträt des Cn. Pompeius Magnus als postume Ehrung bis weit ins 2. Jh. n.Chr. geführt wird (*Taf. 9, 30*). Nicht auszuschliessen, wenn auch nicht überliefert, ist eine Verwendung des Porträts bereits zu Lebzeiten des Pompeius.[48] Bleiben die Belege aus der Republik noch vereinzelt und teilweise unsicher, so gewinnt die Überlieferung ab dem Ende der Bürgerkriege deutlich an Breite. Es finden sich insgesamt 25 Beispiele aus der Zeit zwischen 31 v.Chr. und 54 n.Chr., jeweils für den Statthalter der betreffenden Provinz.[49]

Nicht alle diese Fälle sind über jeden Zweifel erhaben (z.B. Nr. 1, 3, 4, 8, 22-24). Doch bleiben genug sichere Zeugnisse, um ein «Gerüst» für eine verlässliche Untersuchung zu bilden. Bei einigen Stücken ist die Aussage unmissverständlich. Es liegt klar auf der Hand, dass es sich um Ehrungen handeln muss: sei es durch Verwendung eines ehrenden Kasus in der Legende (Nr. 11, 16, 20), über ein Ehrenprädikat (*Taf. 9, 18*: ἁγνός) oder über eine zusätzliche szenische Darstellung (*Taf. 9, 20*).[50] Diese Beispiele bilden zwar nur den geringeren Teil des Materials, doch zeigen sie zumindest eines: Porträtmünzen konnten prinzipiell eine Form der Ehrung sein, auch für römische Amtsträger.

Fraglich bleibt jedoch für diese wie für die anderen Beispiele, auf wessen Initiative diese Prägung erfolgte und ob die bildliche Gestaltung tatsächlich auf dem freien Willen der prägenden Stadt beruhte. Wie oben festgestellt, waren die Städte in der Produktion ihrer Lokalprägungen, auch in der Bildgestaltung, weitgehend oder sogar vollständig frei von Eingriffen der römischen «Zentralgewalt». Dass es keine offizielle Einflussnahme der «Zentrale» im Sinne einer einheitlichen Münzpolitik oder hinsichtlich der Berücksichtigung offizieller «Reichsbelange» in der bildlichen Darstellung gab, muss jedoch noch nicht heissen, dass es nicht im Einzelfall durchaus eine persönliche Einflussnahme der römischen Amtsträger gegeben haben könnte, zumal sie sich im Gegensatz zu den fernen Gewalten, Senat und Princeps, in der Provinz oder sogar in der betreffenden Stadt aufhielten. Dass es sich ein Statthalter, aus welchen Gründen auch immer, nicht erlaubte oder erlauben konnte, sein eigenes Porträt auf Münzen zu setzen oder setzen zu lassen,

47 So auch M. Amandry, Le monnayage en bronze de Bibulus, Atratinus, Capito, SNR 69, 1990, S. 71.

48 So Tuchelt, S. 18. Sicher zu datierende Emissionen etwa RPC I Nr. 4001f.: 30/1 n.Chr.; SNG von Aulock 5886-5889: 163/4 n.Chr.

49 Vgl. dazu im Einzelnen die Tabelle unten S. 84.

50 Im Fall des Pompeius (*Taf. 9, 30*) ist keine andere Erklärung denkbar, hier muss es sich um eine (postume) Ehrung handeln, vgl. oben Anm. 27. Nicht zu entscheiden ist, ob die Darstellung in Nr. 20 (Statthalter in Ganzfigur, vom Demos bekränzt) nur zur Illustration gewählt wurde oder ob sie sich auf einen konkreten Vorgang bezog: die Bekränzung des Statthalters selbst oder einer ihm zu Ehren errichteten Statue, dazu auch Tuchelt, S. 92. Vgl. auch den Ehrenbeschluss für Diodoros Pasparos; hier wurde eine solche Statuengruppe errichtet: eine Porträtstatue des Geehrten, die von einer Statue des Demos bekränzt wurde, dazu D. Kienast, RE Suppl. XII S. 224ff.; Th. Pekáry, Statuen in kleinasiatischen Inschriften, in: Studien zur Religion und Kultur Kleinasiens. Festschrift Karl Dörner, hgg. S. Sahin u.a., Band I (Leiden 1978), S. 729. Zu einem weiteren Beispiel Pekáry a.a.O. S. 734.

dass somit Porträtprägungen immer eine reine Ehrung darstellten,[51] ist nicht gesagt: Dagegen spricht eine Reihe von Gegenbeispielen aus der Lokal- wie der Reichsprägung.[52]

Ein Gesamtüberblick über die verschiedenen Erscheinungsformen der aufgezählten Amtsträger, über die zeitgleichen sonstigen Emissionen der jeweiligen Stadt sowie der anderen Gemeinwesen der betreffenden Provinz zeigt jedoch, dass die Verwendung des Statthalterporträts nicht grundsätzlich auf die Dargestellten zurückgehen kann. Allein stehen, wie bereits gesagt, die Statere des Flamininus (*Taf. 8, 1*), ebenso ist es bei den Münzen des Sempronius Rutilus (*Taf. 8, 3*). Gabinius aber erschien (mit Porträt) nur in Nysa-Scythopolis (*Taf. 8, 2*), jedoch nicht in anderen Städten der Region (nicht einmal in «Gabinia»-Kanatha/Samaria), obwohl für sie teilweise gleichzeitige Prägung belegt ist. In Antiochia reformierte Gabinius die Silberprägung, verwendete für die von ihm eingeführten Nominale jedoch nicht sein Porträt, sondern nur sein Monogramm.[53] Vergleichbares gilt für Atratinus, sein Porträt erschien nur in Sparta (*Taf. 8, 4*), die eigene Prägung trug dagegen nur seinen Namen.[54]

Noch deutlicher werden die Unterschiede ab der augusteischen Zeit. Für Thorius Flaccus, Quinctilius Varus, Volusius Saturninus, Fabius Maximus, Apronius und Annius Afrinus sind Erwähnungen auf Münzen verschiedener Städte überliefert; für alle anderen jeweils nur aus einer einzelnen, obwohl in den betreffenden Provinzen auch andere Städte, gerade in der augusteisch/tiberischen Zeit, Emissionen herausgaben.[55] Für sie bestand offenbar kein Anlass, diese oder andere Statthalter auf den Münzen zu erwähnen. Auch aus den meisten einzelnen Gemeinden finden sich neben der Porträtprägung für den Statthalter andere Emissionen, die über die Hand des Stempelschneiders, ein Monogramm oder sogar den Namen des signierenden städtischen Funktionärs als unmittelbar gleichzeitig zu identifizieren sind. Sie bieten ein völlig anderes Bildprogramm: das Porträt des Princeps allein; kombiniert mit Angehörigen der eigenen Familie; zusammen mit dem Statthalter; oder auch gänzlich «autonome» Typen ohne schriftliche oder

51 So FITA S. 379, 381; es fragt sich auch, wie beides von Unbeteiligten hätte unterschieden werden können.

52 Vgl. Anm. 39, 84; RRC I Nr. 746f.

53 Zu Gabinius z.B. Y. Meshorer, City-Coins of Eretz Israel and the Decapolis in the Roman Period (Jerusalem 1985), 110 (Dora), 111 (Ascalon), 117 (Kanatha), 118f. (Gadara, Philadelphia); A. Spijkerman, The Coins of the Decapolis and Provincia Arabia (Jerusalem 1978), S. 64ff. (Gadara), 128ff. (Philadelphia). Zu Antiochia vgl. RPC I S. 582f. und Nr. 4124ff.; auch in anderen Fällen, in denen die Statthalter prägten oder die Prägung kontrollierten, verzichteten sie auf ihr Porträt, z.B. in Makedonien während des Andriskoskrieges (AMNG III 1, S. 5) oder bei den Cistophoren, der «Provinzwährung» Asias (Stumpf, S. 1-55; RPC I S. 376).

54 RPC I S. 247; Nr. 653, 655, 1101, 1453, 2226; dazu auch oben Anm. 46f.

55 Dazu z.B. RPC I S. 336 (allgemein), 182ff. (Africa), 363ff. (Asia), 532ff. (Lycia); z.B. in Africa sind Statthalter in irgendeiner Form nur genannt in Hadrumetum, Achulla, Cercina, Hippo, Thaena, Paterna und Utica (RPC I S. 779); dagegen überhaupt nicht (trotz zeitgenössischer Prägung unter Augustus und Tiberius) in Cirta, Sicca Veneria, Karthago, Lepti Minus, Thapsus, Oea und Sabratha.

bildliche Erwähnung von Repräsentanten der Reichsgewalt.[56] Und schliesslich waren auch die Darstellungen des einzelnen Amtsträgers in verschiedenen Städten und sogar innerhalb der einzelnen Gemeinwesen nicht einheitlich.[57] Thorius Flaccus erschien in Nikaia teilweise mit Porträt (*Taf. 8, 8*), teilweise aber auch nur namentlich, in Nikomedia wiederum ausschliesslich namentlich.[58] Quinctilius Varus erschien in Hadrumetum und Achulla einigermassen einheitlich mit Porträt und Genitivlegende (*Taf. 8, 12-13*), Volusius Saturninus in beiden Städten ebenso, wenn auch im Nominativ (*Taf. 8, 14 und 9, 15*), dagegen in Cercina ohne Porträt in der Legende *permissu L. Volusi procos* (RPC I Nr. 802). Auch Fabius Africanus findet sich mit Porträt in zwei Städten: in Hippo jedoch nur mit Name und im Dativ (*Taf. 9, 16*), in Hadrumetum dagegen im Nominativ mit einer kleinen Cursusinschrift (*Taf. 9, 17*).[59] Wie bei Volusius differierte auch die Darstellung des L. Apronius in Hippo mit Porträt und Name im Nominativ (*Taf. 9, 25*), in Paterna ohne Porträt in der Form *permissu L. Aproni procos III.* Annius Afrinus schliesslich erschien in Klaudeikonion und Pessinus mit Porträt und Nominativlegende (*Taf. 9, 28-29*), in beiden Städten aber auch (und in der Prägung des galatischen Koinon ausschliesslich) ohne Bild in der Form ἐπί mit Genitiv.[60]

Die Erscheinungsform wie auch die Verbreitung der Porträtprägungen für römische Amtsträger ist im Ganzen also zu uneinheitlich, als dass man sie jeweils auf eine zentrale Autorität zurückführen könnte. Hätten die Betreffenden selbst den Auftrag für diese Emissionen gegeben, wäre die Verwendung des Porträts in der zeitgleichen Prägung anderer Städte wohl häufiger anzutreffen, die überlieferte Darstellung in verschiedenen Emissionen müsste zudem einheitlicher sein. Nichts deutet darauf hin, dass es sich bei diesen Emissionen nicht um eine unbeeinflusste Ehrung handelte, über die die jeweilige Stadt selbständig entschied, abgesehen wohl von einem generellen Einverständnis des Geehrten.[61] Offenkundig ist ebenso, dass es sich bei diesen Münzen nicht um eine Standardehrung handelte, die jedem Statthalter zuteil wurde oder zumindest jedem, unter dem die Stadt, aus welchen Gründen auch immer, Münzen prägen liess. Damit muss es im Einzelfall Anlass und Ursache für die Ausbringung dieser Emissionen gegeben haben.

56 Z.B. u. bei Nr. 5, 7-12, 23f., 28f.; vgl. auch RPC I S. 188ff., 196ff., 201f., 203f., 340ff., 345ff., 398ff., 406f., 414f., 438ff., 480ff., 498ff., 542ff.; es scheint sogar so, dass in der Regel eine «Statthalteremission» parallel mit einer «Kaiseremission» lief; am deutlichsten bei Fabius Africanus (Nr. 16f.; RPC I S. 482f.): mehrere kleinere Emissionen einer Vielzahl von Magistraten, jeweils getrennt für Princeps und Statthalter.

57 Zu Unterschieden in der Nennung des Statthalters allgemein vgl. auch oben Anm. 19ff.

58 Stumpf, S. 107ff.: immer in der Form ἐπί mit Genitiv.

59 Ebenso in seiner eigenen (?) Prägung (RPC I Nr. 781), dazu unten Anm. 184.

60 RPC I Nr. 762-764 (Apronius); Stumpf, S. 166ff. (Afrinus).

61 Vgl. zur Mitwirkung des Geehrten grundsätzlich W. Eck, «Tituli honorarii», curriculum vitae und Selbstdarstellung in der Hohen Kaiserzeit, in: Acta colloquii epigraphici Latini Helsingiae 3.-6. Sept. habiti (= Comm. hum. litt. 104) (Helsinki 1995), S. 211-237. Persönliche Einflussnahme kann natürlich im Einzelfall nie sicher ausgeschlossen werden; doch sollte man das persönliche Interesse der Geehrten an dieser Form der Ehrung auch nicht überschätzen.

Die Münzen selbst geben darauf nur sehr selten einen Hinweis und überdies in so allgemeiner Form, dass eine konkrete Ursache nicht zu identifizieren ist.[62] Nur in den wenigsten Fällen sind aus derselben Stadt weitere Ehrungen belegt: in Nysa-Scythopolis die Übernahme des Beinamens von Gabinius, in Soli-Pompeiopolis darüber hinaus die Verleihung des Titels κτίστης an Pompeius und die Errichtung einer Ehrenstatue sowie Ehrenmonumente auch für Veranius in Kibyra und für Pompeius Macer in Priene.[63] Für einige der betreffenden Amtsträger finden sich Ehrungen nicht aus der jeweiligen Stadt, sondern an anderen Orten der Provinz, doch lässt all dies, ausser in den Ausnahmefällen des Gabinius und Pompeius und ihrer Neugründungen, keinen Schluss auf die konkreten Ursachen dieser Prägungen zu. Es ist nicht einmal zu entscheiden, ob Porträtemissionen für Statthalter eine Ehrung an sich darstellten, die insofern auch alleine vergeben wurde, oder ob sie im Zusammenhang mit anderen Ehrungen standen und als Indiz für deren ursprüngliches Vorhandensein dienen können.

Auffällig ist die chronologische Verteilung dieser Münzen insgesamt. Aus der gesamten Republik, genauer gesagt aus der Zeit vor 44 v.Chr., stammen nur zwei Beispiele von Porträtprägungen für römische Amtsträger (Nr. 1f.), zugleich bis dahin die einzigen Münzdarstellungen von Römern zu Lebzeiten überhaupt. Beide entstammen provinzialen Münzsystemen, in der Reichsprägung fehlen Porträtmünzen vollständig. Etwa ab der Mitte des 2. Jh.s v.Chr. lässt sich in der Bildauswahl der stadtrömischen Münzmeister zwar ein immer stärkerer Personenbezug feststellen, ausgehend von mythischen über historische Ahnen bis schliesslich zur (postumen) Darstellung unmittelbarer Vorfahren. Die eigene Generation, die Darstellung lebender Personen auf römischen Münzen, wurde dagegen erst mit Caesar im Jahre 44 v.Chr. erreicht.[64] Sowohl für eine Darstellung der Statthalter vor diesem Stichdatum auf ihren eigenen Prägungen als auch für eine Genehmigung städtischer Porträtprägungen zu ihren Ehren fehlte somit schon von römischer Seite jede Tradition und vielleicht auch Akzeptanz.

62 Zur Bedeutung des allgemeinen Prädikats ἁγνός (*Taf. 9, 18*) etwa FITA 387f.; J. Nollé u.a., Katalog der Inschriften im Museum von Alanya, Epigr. Anatol. 5, 1985, S. 131f. Der Grund für die Ehrung des Vedius Pollio (*Taf. 8, 5*) wurde in einer möglichen Rolle bei der Neugründung von Tralleis als Caesarea (FITA S. 382) oder bei der Restaurierung des Zeustempels (RPC I S. 439) gesehen, doch bewegt sich beides im Rahmen der Spekulation. Eher könnte es sich schon bei der Rückseitendarstellung «Hand mit Waage» (*Taf. 8, 9*) um ein «symbol of fairness» handeln, das sich auf die Jurisdiktion des Statthalters bezog (RPC I S. 498). Auch dies ist nur erschlossen, zumindest handelt es sich aber nicht um einen traditionellen Münztyp: Er begegnet nur in diesem einen Fall, die Waage allein ausserdem nur in Prymnessos (RPC I Nr. 3197, 3200, 3208, 3210) und Pontus (Nr. 3804f.).

63 Zu Pompeius: Tuchelt, S. 235; Veranius: IGRom IV 902; Macer: Tuchelt, S. 236.

64 Dazu etwa FITA S. 150f.; Rollin (oben Anm. 2) S. 57ff.; RRC 746f.; A. Alföldi, Die stadtrömischen Münzporträts des Jahres 43 v.Chr., in: Eikones. Studien zum griechischen und römischen Bildnis. Festschrift Hans Jucker, Hgg. R.A. Stucky, I. Jucker (Bern 1980), S. 17-28; A. Wallace-Hadrill, Image and Authority in the Coinage of Augustus, JRS 76, 1986, S. 66-87.

Im griechischen Raum war man dagegen mit dem Phänomen der Porträtprägung bereits zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt vertraut. Erste Vorstufen bilden die sogenannten Satrapenporträts im persischen Reich; seit Ptolemaios I. und Antiochos I. trugen dann die Münzen der grossen hellenistischen Reiche das Bild zunächst des Dynastiegründers, später auch das des Königs.[65] Auch in den kleineren Reichen war die Prägung mit königlichem Porträt verbreitet, sei es auf Sizilien, in Thrakien, Galatien, Paphlagonien und Kappadokien, aber auch (wenn auch erst später) in Judäa und Numidien. Selbst in Gallien begegnen Münzen mit den Porträts lokaler Fürsten.[66] Doch ist die Bekanntschaft mit diesem Phänomen nicht unbedingt mit einer Akzeptanz gleichzusetzen. Bei diesen Porträtprägungen handelte es sich vornehmlich um Königsprägungen, um offizielles Geld des Herrschers. Die ursprüngliche Form der griechischen Stadtmünzen dagegen hatte häufig das Porträt einer Hauptgottheit auf der Vorderseite mit einer lokalen Rückseitendarstellung kombiniert, meist ebenfalls aus dem kultischen Bereich. Mit den hellenistischen Herrschern trat ein Wandel in der Ikonographie ein: Der Kopf der Hauptgottheit wurde abgelöst durch den Königskopf.[67] Die Poleis mussten nun ihre Prägung zugunsten einer zentral kontrollierten Königsprägung aufgeben, dieses Königsgeld akzeptieren oder sogar selbst produzieren. Zwar trugen auch städtische Münzen bisweilen das Königsporträt, doch könnte dies auch auf eine königliche Direktive zurückgehen.[68] Mit dem Ende der Königsherrschaft begannen die Städte wieder mit ihren eigenen Prägungen (ohne Porträt).[69] Dass Porträtmünzen für römische Amtsträger in vorcaesarischer Zeit nahezu nicht begegnen, muss also nicht unbedingt daran liegen, dass diese ihre Zustimmung zu einer solch «unrömischen» Form der Ehrung verweigerten. Vielleicht wurde sie auch schlicht von Seiten der Provinzialen mangels eigener Tradition nicht angeboten.

44 v.Chr. führte Caesar das eigene Porträt in die Reichsprägung ein, und bald folgten ihm andere. Doch blieb der Kreis der so dargestellten Personen eher klein.[70] In den Provinzen war die Verwendung des Porträts römischer Machthaber zunächst sogar noch weit weniger verbreitet: Caesar erschien nur in drei Städten, Pompeius (postum) und Lepidus nur in einer, auch das Porträt Octavians war kaum vertreten, das des Antonius schwerpunktmässig (vor allem in Syrien) etwas häufiger, im Ganzen jedoch auch eher selten.[71] Das spärliche Erscheinen von

65 AMNG III 2, 180; dazu zum Überblick E.T. Newell, Royal Greek Portrait Coins (Racine, Wisc. 1968); E. Schönert-Geiss, Das Geld im Hellenismus, Klio 60, 1978, S. 131-136; C.J. Howgego, Geld in der antiken Welt (Darmstadt 2000), S. 59, 74.

66 RPC I S. 148ff., 190ff., 213ff., 312ff., 330ff., 536ff., 551ff., 567ff., 678ff.

67 Schönert-Geiss (oben Anm. 65) S. 131; RPC I S. 38.

68 So etwa bei einer ganzen Reihe von Stadtemissionen in Syrien unter Antiochos IV., vgl. RPC I S. 39; räumliche Nähe und gleiches Ausgangsdatum lassen eine zentrale Weisung vermuten, zumal gerade in Syrien die Porträtprägung auch in späterer Zeit offenbar eine sehr schwache Tradition hatte.

69 Schönert-Geiss (oben Anm. 65) S. 135.

70 Vgl. RRC S. 746f.; dazu auch G. Lahusen, Die Bildnismünzen der römischen Republik (München 1989).

71 RPC I S. 38; ansonsten nur Porträts von L. Munatius (?), Balbus, Hortensius, Rutilus (*Taf. 8, 3*) und Atratinus (*Taf. 8, 4*), vgl. Anm. 38f.

Statthalterporträts auf provinzialen Münzen in voraugusteischer Zeit entspricht also der generellen Tendenz: Die «Porträtrevolution» setzte in den Provinzen deutlich zeitversetzt zur Entwicklung in Rom ein und kam erst mit dem Ende der Bürgerkriege voll zum Durchbruch.[72] Wie die Porträtmünzen überhaupt, so nahmen auch solche mit dem Bild des Statthalters ab etwa 30 v.Chr. deutlich zu und gewannen ihren Schwerpunkt im letzten Jahrzehnt des 1. Jh.s v.Chr., ebbten danach jedoch wieder ab und kamen weitgehend entweder noch in augusteischer oder in frühtiberischer Zeit zum Erliegen.

Die Erklärung dieses Phänomens, vor allem die Häufung zum Ende des 1. Jh.s v.Chr. gerade in Africa, hat man teilweise in einer zentralen Lenkung aus Rom, gleichsam in der Übertragung einer Art Bildnisrecht bzw. weithin auch in den beteiligten Personen gesehen. So sei das Führen des Porträts den Statthaltern zunächst von Augustus gestattet worden, bald jedoch auf Mitglieder der kaiserlichen Familie und einen engen Kreis besonders herausgehobener Amtsträger, die man als *amici principis* identifizierte, beschränkt worden. Teilweise sah man sogar einen Zusammenhang mit der Frage der Nachfolgeregelung, speziell mit Exil und Rückkehr des Tiberius.[73] Es fragt sich jedoch, ob eine solche Sicht das kaiserliche Interesse an diesen Emissionen, deren Aussagemöglichkeiten, ihren Wert für die Beteiligten sowie die Einsicht der Provinzialen in innerfamiliäre Angelegenheiten des Princeps wie den jeweiligen Stand der Erbfolgeregelung nicht bei weitem überschätzt. Zu wenig scheint überdies die sonstige numismatische Überlieferung berücksichtigt.[74] Wie gesehen, ist eine offizielle Einflussnahme auf die Stadtprägungen allgemein nicht feststellbar. Zudem war das Erscheinen der einzelnen Amtsträger zu unregelmässig, als dass man von der Ehrung eines bestimmten Personenkreises aufgrund seines Ranges, nicht aufgrund eines konkreten Anlasses ausgehen könnte.

Gegen eine zentrale Regelung, durch kaiserliche Direktive oder überhaupt auf rechtlicher Basis, spricht schliesslich auch die Entwicklung in den einzelnen Provinzen.[75] So war beispielsweise der Verlauf (Anlaufen, Zunahme, Schwinden) in den Provinzen Africa und Asia vergleichbar, doch fand er zeitlich versetzt statt. In Asia lag der Beginn um das Jahr 30 v.Chr., das Ende erfolgte noch in augusteischer

72 So auch TUCHELT, S. 124ff.; RPC I S. 38.

73 So etwa TH. MOMMSEN, RStR (oben Anm. 5) II 1, S. 261f.; FITA S. 387ff.; M. AMANDRY, Notes de numismatique africaine VI 8: Achulla, RN 1992, S. 51; RPC I S. 185, 203, 439.

74 Vgl. dazu, vor allem zur Frage offizieller Eingriffe in die Stadtprägung überhaupt o. Anm. 16ff. Mit ähnlichen Argumenten gegen die vorgetragenen Gründe, gerade die *amici principis*, R. SYME, The Augustan Aristocracy (Oxford 1986), S. 406f.; vielleicht sollte man, wie Syme, diesen Begriff in der Argumentation überhaupt vermeiden. Es ist fraglich, ob er eine bestimmte Rangstellung bezeichnete. Benutzte der Kaiser vor den Provinzialen eine Bezeichnung wie etwa in IGRom IV 1031 (ὁ ἐμὸς φίλος), so mochte es sich um eine Floskel im persönlichen Umgang handeln. Politische Bedeutung hatte vielleicht nicht ihre Verwendung, sondern eher ihr Fehlen.

75 Zu Recht W.M. RAMSAY, Studies in the Roman Province of Galatia, JRS 12, 1922, 159 in ähnlichem Zusammenhang: «there is too great inclination to erect tendencies in Roman procedure into rigid laws».

Zeit etwa 4/5 n.Chr. In Africa dagegen begann die Porträtprägung erst um 7 v.Chr., reichte dafür aber bis zum Jahr 20/21 n.Chr. In Pontus-Bithynia schliesslich ist das Phänomen nur früh (*Taf. 8, 7-6*), in Lycia und Galatia nur spät überliefert (*Taf. 9, 26-29*). Vielleicht liegt die Erklärung für die Unterschiede überhaupt in der unterschiedlichen Prägestruktur der einzelnen Provinzen. So könnte es sein, dass die starke Präsenz von Statthalterporträts in Asia und Africa nicht im Zusammenhang mit dem Rang der Provinz oder der Amtsträger stand, sondern schlicht darauf beruhte, dass die Prägung in diesen beiden Provinzen deutlich breiter war als in anderen.[76] In Asia wie in Africa setzte das Erscheinen der Statthalter seit augusteischer Zeit unmittelbar mit dem Porträt ein, eine nur namentliche Nennung gab es zuvor nicht. Dass dies zu unterschiedlichen Zeitpunkten begann, könnte damit zusammenhängen, dass die Wiederaufnahme der Stadtprägungen nach dem Ende der Bürgerkriege unterschiedlich früh erfolgte und die Statthalter zwar zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf den Münzen erschienen, doch in beiden Provinzen jeweils bereits in den frühesten Emissionen.

Schliesslich ist bei diesen Porträtprägungen zu berücksichtigen, dass sie neben der Ehrungsfunktion wie alle anderen Münzen schlicht auch Geldfunktion hatten, und es ist nicht sicher, welches von beidem in diesem Fall im Vordergrund stand. Münzen wurden in den Städten, wie in der Antike überhaupt, nicht regelmässig und nach festen Prägequoten produziert, sondern nach Bedarf und nach Verfügbarkeit des Materials. So ist es zwar möglich, dass diese Emissionen speziell zu Ehren der Statthalter ausgebracht wurden, zumal ihr Umfang wohl eher begrenzt war. Andererseits ist es ebenso gut möglich, dass die Prägung ausschliesslich den Bedürfnissen der Stadt folgte und das Statthalterporträt nur gesetzt wurde, wenn zum einen ein Anlass vorlag, zum anderen gerade wieder Münzen geprägt wurden oder werden konnten. In diesem Fall hätte also die Ehrung nicht in der Prägung der Münzen bestanden, sondern, präziser gesagt, nur in der Wahl des Bildes; ihre Vergabe wäre nicht für jeden Amtsträger in Frage gekommen, der die Voraussetzungen erfüllte, sondern hätte teilweise sogar von Zufälligkeiten abgehangen. Dies könnte auch eine Erklärung für auffällige Häufungen und Lücken bieten, für Unterschiede in der chronologischen sowie der geographischen Verteilung.[77]

Scheint es schon aus sonstigen Gründen nicht möglich, das Schwinden der Porträtprägungen für römische Amtsträger auf eine zentrale Anordnung bzw. überhaupt auf ein Eingreifen des Princeps in augusteisch/tiberischer Zeit zurückzuführen, so zeigt sich dies noch deutlicher an der zeitlichen Gesamtausdehnung des Phänomens. Das Schwinden erfolgte unter Tiberius zwar weitgehend, aber doch nicht vollständig. Die Porträtmünzen des Pompeius aus Soli-Pompeiopolis sind zwar nicht weiter auffällig. Ein Weiterbestehen solcher postumen Ehrungen bis ins 2./3. Jh. n.Chr. war auch in anderen Fällen, etwa bei Kulten oder Festspielen, verbreitet. Doch in den Münzen für Annius Afrinus aus Galatia finden

76 Vgl. dazu die Übersicht in RPC I S. 19ff.

77 Es kann jedoch nicht in den Fällen gelten, in denen gleichzeitige Prägung (ohne Porträt) überliefert ist, vgl. z.B. oben Anm. 55ff.

sich Beispiele für Statthalterporträts noch aus claudischer, vielleicht sogar frühneronischer Zeit (*Taf. 9, 28-29*). Die Authentizität wie auch die Zuweisung dieser Münzen ist unbestreitbar.[78] Zudem stehen sie nicht allein: Parallele Beispiele sind aus Kibyra überliefert, die Münzen für Afrinus, Veranius und Marcellus stützen sich hinsichtlich ihrer Aussagekraft gegenseitig. Gerade diese Münzen sprechen auch gegen eine teilweise postulierte innere Entwicklung der Porträtemissionen: vom Porträt des Statthalters allein über Kombination von Statthalter und Princeps bis hin zu einer Verdrängung des Statthalterbildes durch den Kaiser.[79] Dies ist zum einen im Material so nicht nachweisbar. Die Überlieferung aus den einzelnen Städten ist zudem zu dünn, um von einer typologischen Entwicklung in einem in sich geschlossenen Raum sprechen zu können. Und schliesslich wird damit eine Einheitlichkeit im Verfahren über Stadt- und sogar Provinzgrenzen hinweg vorausgesetzt, die so nicht bestand. Wie der Fall des Afrinus zeigt, war eine Darstellung des Statthalters allein ohne Erwähnung des Kaisers auch zu diesem späten Zeitpunkt noch möglich.

Ist auch nicht von einem direkten und einheitlichen Eingreifen des Princeps in Fragen der Porträtprägung römischer Amtsträger auszugehen, so werden die allgemein vergleichbaren Grundzüge des Phänomens doch auf eine zentrale Ursache zurückzuführen sein – hier war sicherlich das Vorbild der stadtrömischen Prägung stilbildend, die Entwicklung weist in beiden Fällen deutliche Parallelen auf. So kam erst mit der systematischen Verwendung des eigenen Bildes in der Reichsprägung durch Augustus auch in den Provinzen das Porträt, für den Princeps wie die Statthalter, zum Durchbruch. Von Anfang an unterstand die Produktion des Reichsgeldes faktisch der ausschliesslichen Verfügungsgewalt des Augustus. Im Lauf der Zeit setzte zudem ein Verdrängungsprozess ein, der auch die Münzdarstellung in Schrift und Bild zu einem Monopol des Princeps machte. Mit dem Jahr 4 v.Chr. verschwanden die Namen der Münzmeister von den stadtrömischen Bronzeserien und damit die letze Erwähnung von Personen in der Reichsprägung, die nicht zur kaiserlichen Familie gehörten.[80] Es ist nicht überraschend, dass sich diese Veränderung auch auf die Provinzen übertrug. Auffälliger ist eher, dass sich das Verschwinden auf das Porträt der Statthalter beschränkte, aber nicht auch die namentliche Erwähnung erfasste, und dass sich diese Entwicklung über einen so langen Zeitraum hinzog. Die Unregelmässigkeit dieser Entwicklung und die Analogie zu anderen Formen von Ehrungen lassen nur den Schluss zu, dass sich in der Münzprägung dieselben Tendenzen auswirkten wie etwa bei Kulten und Spielen:

78 Das Porträt hat keine Ähnlichkeit zu irgendeinem Mitglied der kaiserlichen Familie, trägt auch keinerlei entsprechende Insignien. In allen Fällen ist offensichtlich dieselbe Person dargestellt, die Überlieferung ist ausreichend breit und stammt zudem aus verschiedenen Städten. Es kann auch kein Sonderfall im Sinne einer postumen Prägung nach dem Tod des Statthalters in der Provinz oder später vorliegen: Nach der Kaiserlegende müssen die Münzen vor 54 n.Chr. geprägt sein, also weit bevor Afrinus zum Konsulat gelangte (um 67 n.Chr.), vgl. RAMSAY (oben Anm. 75) S. 158f.; STUMPF, 169f. mit Anm. 81.

79 So STUMPF 98 (für Asia); ders., Eine Porträtmünze des A. Vibius C.f. C.n. Habitus, Proconsul von Africa unter Tiberius, SM 33/130, 1983, S. 33-35 (für Africa).

80 Dazu RIC I^2 S. 61ff.

Das Schwinden beruhte nicht auf kaiserlicher Direktive, sondern auf der Selbstbeschränkung der Beteiligten, die zunehmend auf Angebot und Annahme einer Ehrung verzichteten, die immer stärker als Monopol des Princeps betrachtet wurde.[81]

Rückblickend kann man also folgendes feststellen: Porträtprägungen in den Provinzen lassen sich sicher als eine Form der Ehrung römischer Amtsträger erweisen. Verliehen wurde diese Ehrung, zumindest der Überlieferung nach, nur an Statthalter oder Amtsträger, die statthalterliche Funktion wahrnahmen. Die Verleihung erfolgte nicht standardisiert, sondern unregelmässig, also wohl aufgrund einer konkreten Ursache, auch wenn diese meist nicht zu identifizieren ist. Im Gegensatz zu den bereits aus der Republik bekannten Ehrungsformen war die Porträtprägung für römische Amtsträger im wesentlichen erst ein Phänomen der Kaiserzeit. Der politische Wandel erweiterte hier die Möglichkeiten der Repräsentation, sei es, dass man in Anlehnung an die kaiserliche Porträtprägung diese Form der Ehrung neu entdeckte, sei es, dass die strengeren republikanischen Verhaltensmassregeln zunächst gelockert wurden. Auf lange Sicht war jedoch auch die Porträtprägung für alle Personen, die nicht zur kaiserlichen Familie gehörten, durch ein allmähliches Absterben gekennzeichnet. Im Vergleich zum früh einsetzenden Schwund anderer Ehrungen zeigte sich diese jedoch als recht langlebig, obwohl gerade in der Münzprägung allgemein ein kaiserliches Interesse besonders fühlbar war. Das Verschwinden der Porträtprägungen nahm zwar längere Zeit in Anspruch als das anderer Ehrungen römischer Amtsträger, erfolgte jedoch auf dem gleichen Wege und aus den gleichen Gründen: nicht durch direkten Eingriff des Princeps, sondern durch eigenständige Selbstbeschränkung der Beteiligten.[82]

81 Zu den Mechanismen dieser Selbstbeschränkung vgl. z.B. D. Erkelenz, Keine Konkurrenz zum Kaiser – Zur Verleihung der Titel Κτίστης und Σωτήρ in der römischen Kaiserzeit, Scripta Class. Isr. 21, 2002, S. 61-77. Ein Indiz dafür, dass es sich um einen «freiwilligen» Verzicht handelte, könnte man vielleicht auch im Schwinden anderer Porträts sehen, für das eigentlich keine Notwendigkeit bestand. So verzichteten ab einem gewissen Zeitpunkt etwa die jüdischen Tetrarchen auf das eigene Porträt zugunsten des Kaiserbildes, vgl. RPC I S. 680ff.; parallel zur Abnahme der Statthalterporträts verschwanden zunehmend auch die Bilder anderer Personen, selbst das des Divus Iulius, vgl. RPC I S. 49.

82 Herzlich danken möchte ich W. Eck für hilfreiche Anregungen und konstruktive Kritik, ebenso J. Heinrichs für zahlreiche gewinnbringende Diskussionen.

Summary

Soon after the start of the Roman conquest of the Greek East, some cities of the newly subjected provinces began to put governors' portraits on their local coinage. Only rarely did the magistrates issue the coins themselves. In the majority of the cases comparing these portrait coins to the normal city issues indicates that they were produced by the cities to honour the magistrates. During the Republic their number is small; it was only with Augustus's «portrait revolution» that this phenomenon is observed on a larger scale. The greatest number dates to the period of Augustus and early in the reign of Tiberius. It appears that political changes in Rome did not cause an immediate reduction in their number; on the contrary, at first they led to more extended possibilities of representation. In the long run it was also here that the imperial family prevailed; however, compared to other forms of honours the process was astonishingly slow: the last issues with a governor's portrait date to Claudian or early Neronian times. Moreover, we can conclude from the fact that these portrait coins were discontinued in different provinces at different points in time that the reason for their disappearance was not an imperial order but a restraint the magistrates or the cities concerned had imposed on themselves.

A.S. W.

T. Quinctius Flamininus, Griechenland, 198/194 v.Chr.
1 Vs. Kopf r.
Rs. T QVINCTI; Nike
RRC 548; AMNG III/2, S. 197; HN 235

A. Gabinius, Nysa (Syria), 57/55 v.Chr.
2 Vs. ΓΑ/ΓΑΒ; Kopf r.
Rs. ΓΑΒΙΝΙΣ ΟΙ ΕΝ ΝΥΣΗΙ (mit Var.); Nike/Dionysos
RPC 4825-4828; MESHORER S. 40

M. Sempronius Rutilus, Pisidien, 44 v.Chr.
3 Vs. M RVTILIVS PRO COS COL IVL [- - -]; Kopf r.
Rs. [- - -] FERIDIVS [II] VIR EX DD; Gründerszene
RPC 3517; FITA S. 238; STUMPF 140

L. Sempronius Atratinus, Sparta (Achaia), 40/31 v.Chr.
4 Vs. ΑΤΡΑΤΙΝΟΣ; Kopf r.
Rs. ΛΑ ΦΙ ΔΙ; Adler r.
RPC 1101; FITA S. 382

P. Vedius Pollio, Tralleis (Asia), 31/29 v.Chr.
5 Vs. ΠΩΛΛΙΩΝ / ΟΥΗΙΔΙΟΣ ΚΑΙΣΑΡΕΩΝ; Kopf r.
Rs. ΜΕΝΑΝΔΡΟΣ ΠΑΡΑΣΣΙΟΥ; Tempel/Zeuskopf
RPC 2634f.; FITA S. 382; STUMPF 154-158

M. Tullius Cicero, Magnesia (Asia), 29/28 v.Chr.
6 Vs. ΜΑΡΚΟΣ ΤΥΛΛΙΟΣ ΚΙΚΕΡΩΝ; Kopf r.
Rs. ΜΑΓΝΗΤΩΝ ΑΠΟ ΣΙΠΥΛΟΥ ΘΕΟΔΩΡΟΣ; Hand mit Ähren
RPC 2448; FITA S. 385; STUMPF 142

Appius Claudius Pulcher, Apameia (Pontus-Bithynia), 28/27 v.Chr.
7 Vs. AP PVLCHER PRO COS; Kopf r.
Rs. C CASSIVS CF IIVIR FC AVG DI F S C C R; Wölfin mit Zwillingen
RPC 2009; STUMPF 177

Thorius Flaccus,[83] Nikaia (Pontus-Bithynia), 25 v.Chr.
8 Vs. ΝΙΚΑΙΕΩΝ; Kopf l.
Rs. ΕΠΙ ΑΝΘΥΠΑΤΟΥ ΘΩΡΙΟΥ ΦΛΑΚΚΟΥ; *sella curulis*/Herakopf
RPC 2028f.; FITA S. 384; STUMPF 170-174

Valerius Messalla Potitus, Aezani (Asia), 23/21 v.Chr.
9 Vs. ΠΟΤΙΤ ΜΕΣΣΑΛΑΣ; Kopf l.
Rs. ΕΖΕΑΝΙΤΩΝ; Hand mit Waage
RPC 3067; STUMPF 143*

* Falls nicht anders vermerkt, ist der Kopf der des Amtsträgers.

83 Diese Münzen sind allerdings auffällig: Sie tragen das Porträt zur Stadtlegende auf der Vorderseite, der Statthalter erscheint namentlich auf der Rückseite (in der Form ἐπί mit Genitiv). Doch soll es sich (nach Vergleich mit den ebenfalls in Frage kommenden Augustusdarstellungen) um ein Porträt des Flaccus handeln, vgl. STUMPF S. 107ff.; RPC I S. 345ff.

Paullus Fabius Maximus, Hierapolis (Asia), 10/9 v.Chr.
10 Vs. ΦΑΒΙΟΣ ΜΑΞΙΜΟΣ; Kopf r.
Rs. ΙΕΡΑΠΟΛΕΙΤΩΝ (mit wechselnden Beamtennamen); Doppelaxt (oder Apoll)
RPC 2930ff.; STUMPF 144ff.

P. Cornelius Scipio, Pitane (Asia), 8/2 v.Chr.
11 Vs. ΣΕΒΑΣΤΟΝ ΠΙΤΑΝΑΙΟ; Kopf des Augustus r.
Rs. Π ΣΚΙΠΙΩΝΑ; Kopf r.
RPC 2392; STUMPF 152

P. Quinctilius Varus, Hadrumetum (Africa), 8/7 v.Chr.
12 Vs. HADRVME; Kopf des Sol
Rs. P QVINTLI VARI; Kopf r.
RPC 776

P. Quinctilius Varus, Achulla (Africa), 8/7 v.Chr.
13 Vs. AVG PONT MAX; Augustus zwischen Gaius und Lucius Caesar
Rs. P QVINCTILI VARI ACHVLLA; Kopf r.
RPC 798

L. Volusius Saturninus, Hadrumetum (Africa), 7/6 v.Chr.
14 Vs. HADR[- - -]; Kopf des Sol
Rs. L VOLVSIVS SATVR; Kopf l.
RPC 778

L. Volusius Saturninus, Achulla (Africa), 7/6 v.Chr.
15 Vs. ACHVLLA; Kopf der A starte r.
Rs. L VOLVSIVS SATVR ACHVL; Kopf r.
RPC 800f.

Fabius Africanus, Hippo Regius (Africa), 6/5 v.Chr.
16 Vs. CLAVDIO NERONI HIPPONE LIBERA; Kopf des Tiberius l.
Rs. FABIO AFRIKANO; Kopf l.
RPC 710; FITA S. 224

Fabius Africanus,[84] Hadrumetum (Africa), 6/5 v.Chr.
17 Vs. AFRIC FABIVS MAX COS PROCOS VII EPVL; Kopf r.
Rs. HADRVM; Baal
RPC 780; FITA S. 224

[84] Das Porträt des Africanus trägt auch RPC I Nr. 781. Die Münze stammt ebenfalls aus Hadrumetum und ist sogar vom gleichen Stempelschneider (RPC I S. 197). Doch ist der Münztyp ungewöhnlich: Ein Ethnikon fehlt, stattdessen erscheint auf der Rückseite der Name des Quästors im Nominativ, das Bild kopiert den «Elefantendenar» Caesars; so geht GRANT, FITA S. 139, wohl zu Recht davon aus, hierin eine Eigenprägung zu sehen. Die Stempelgleichheit der offiziellen und der lokalen Münztypen stellt kein Problem dar. Durchaus möglich ist, dass der Statthalter zur Deckung seines Bedarfs auf das geübte Personal der Prägestätte von Hadrumetum zurückgriff, ohne die Stadt zu erwähnen. Vielleicht erfolgte die Stadtprägung in Africa in dieser Zeit aber auch auf die gleiche Weise wie in Asia: über private Werkstätten (vgl. dazu S. 67 Anm. 11). In diesem Fall bestand die einzige Verbindung zwischen Hadrumetum und dem Statthalter darin, dass beide von derselben Werkstatt und demselben Stempelschneider beliefert wurden.

C. Asinius Gallus, Temnos (Asia), 6/5 v.Chr.
18 Vs. ΑΣΙΝΙΟΣ ΓΑΛΛΟΣ ΑΓΝΟΣ; Kopf r.
Rs. ΑΠΟΛΛΑΣ ΦΑΙΝΙΟΥ TAMNITAN; Dionysos
RPC 2447; STUMPF 151*

L. Passienus Rufus, Thaena (Africa), 3 n.Chr.
19 Vs. IMP C[- - -] DIVI F PP; Kopf des Augustus r.
Rs. L. PASS[IEN]VS RVFVS IMP; Kopf r.
RPC 808

M. Plautius Silvanus, Pergamon (Asia), 4/5 n.Chr.
20 Vs. ΣΙΛΒΑΝΟΝ ΠΕΡΓΑΜΗΝΟΙ; Statthalter in Ganzfigur, vom Demos bekränzt
Rs. ΣΕΒΑΣΤΟΝ ΡΟΥΦΙΝΟΣ ΛΗΜΟΦΩΝ; Tempel, darin Augustusstatue
RPC 2364; STUMPF 153*

L. Livius Rufinus,[85] Chalkis (Achaia), augusteisch
21 Vs. ΧΑΛΚΙΣ; Kopf der Hera r.
Rs. Λ [ΛΙΟΥΙΟΣ ΡΟΥΦΙΝΟΣ] ΑΝΘΥΠΑΤΟΣ; Kopf r.
RPC 1344; FITA S. 385f.

Pompeius Macer,[86] Priene (Asia), spätaugusteisch
22 Vs. [ΠΟΜΠΕΙ]ΟΣ ΜΑΚΕΡ; Kopf r.
Rs. ΠΡΙΗΝΕΩΝ; Bias
RPC 2687; STUMPF 161

A. Vibius Habitus, Thaena (Africa), 13/17 n.Chr.
23 Vs. T'YNT; Kopf des Serapis r.
Rs. P A VIBI HABITI PROCOS; Kopf r.
RPC 810

C. Poppaeus Sabinus,[87] Aigina (Achaia), 15/35 n.Chr.
24 Vs. ΣΑΒ[ΕΙΝΟΣ ΑΙΓΕΙΝ]ΗΤΩΝ; Kopf r.
Rs. ΑΙΑΚΟΣ; Gerichtsszene in der Unterwelt
RPC 1305

85 Die Zuweisung ist jedoch nicht sicher; nach RPC I S. 269 stellt das Porträt vielleicht, oder sogar eher, Augustus dar.

86 Auch hier ist die Identifikation der Person nicht unumstritten. Sollte es sich tatsächlich um Pompeius Macer handeln, so war er jedenfalls nicht Statthalter, sondern wurde von Augustus als Prokurator nach Asia geschickt. In seinem Fall könnte die Prägung aber nicht rein auf einer Amtsbeziehung beruhen, sondern auf privater Verbindung zur Provinz. Immerhin war Macer ein Nachkomme des Theophanes aus Mytilene, vgl. STUMPF, S. 106f; RPC I S. 446f.; H.-G. PFLAUM, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain, Bd. I (Paris 1960), S. 11ff.

87 Die Identifizierung der Person und die Zuweisung des Porträts ist in beiden Fällen (Nrn. 23 und 24) nicht unumstritten, bei Nr. 24 allein schon aufgrund des Erhaltungszustands der Münze unsicher, vgl. RPC I S. 203, 265.

L. Apronius, Hippo Regius (Africa), 20/21 n.Chr.
25 Vs. TI CAESAR DIVI AVGVSTI F AVGVSTVS; Kopf des Tiberius r.
Rs. L APRONIVS HIPPONE LIBERA; Kopf r.
RPC 713

Q. Veranius,[88] Kibyra (Lycia), 43/48 n.Chr.
26 Vs. ΟΥΗΡΑΝΙΟΣ; Kopf r.
Rs. ΚΙΒΥΡΑΤΩΝ; Tempel
RPC 2889

T. Clodius Eprius Marcellus, Kibyra (Lycia), 54 n.Chr.
27 Vs. ΜΑΡΚΕΛΛΟΣ; Kopf r.
Rs. ΚΙΒΥΡΑΤΩΝ; Adler auf Altar l.
RPC 2890

M. Annius Afrinus, Klaudeikonion (Galatia), 49/54 n.Chr.
28 Vs. ΑΝΝΙΟΣ ΑΦΡΕΙΝΟΣ; Kopf r.
Rs. ΚΛΑΥΔΕΙΚΟΝΙΕΩΝ; Perseus l.
RPC 3543; Stumpf 260-263

M. Annius Afrinus, Pessinus (Galatia), 49/54 n.Chr.
29 Vs. ΑΝΝΙΟΣ ΑΦΡΙΝΟΣ, Kopf r.
Rs. ΠΕΣΣΙΝΟΥΝΤΙΩΝ; Men l.
RPC 3557; Stumpf 276

Gn. Pompeius, Soli (Cilicia), 66 v.Chr.-164 n.Chr.
30 Vs. ΓΝ ΠΟΜΠΑΙΟΣ; Kopf r.
Rs. ΠΟΜΠΗΙΟΠΟΛΕΙΤΩΝ; Athene
RPC 4001f.; SNG von Aulock 5886-5889

Bildnachweis: Nr. 1: Leu 81, 2001, 187; Nrn. 2-30: nach RPC

Dr. Dirk Erkelenz
Institut für Altertumskunde
Universität zu Köln
Albertus Magnus-Platz
D-50923 Köln

88 Vgl. dazu D. Erkelenz, Zur Provinzzugehörigkeit Kibyras in der Römischen Kaiserzeit, Epigr. Anatol. 30, 1998, S. 81-95, bes. S. 85ff.

Dirk Erkelenz, Das Porträt des Statthalters in der Lokalprägung der Römischen Provinzen (1)

15

16

17

18

19 (Rs)

20

21

22

23 (Rs)

24

26

25

27

28

29

30

Dirk Erkelenz, Das Porträt des Statthalters in der Lokalprägung der Römischen Provinzen (2)